



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.12.2007

Nr. 14/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

- Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) 151
10. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg 151

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg 151
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg 152
- Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen 153
- Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 32. Änderung Flächennutzungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan OV 2 „Einkaufszentrum Rösertor“; Rechtskraft 154
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen 154
- Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen 155
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 158
7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen 158
- Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2007 158
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2007 159
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006 159
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Buchholz 160
- Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) 161
- Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf (Kurbeitragssatzung) 162
- Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Sondernutzungssatzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) der Gemeinde Haste 164
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren 167
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren 167

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 15. November 2001	168
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001	168
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Helpsen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27. November 1989	168
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hespe über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03. Oktober 1989	169
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. September 1989	169
13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt	170
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. September 1989	170

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Landkreis Schaumburg Stadthagen, den 11.12.2007
 Der Landrat
 Az.: 44 11 01

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG)

Die Forstgenossenschaft Wiedensahl, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Arend Oetker, Hauptstraße 112, 31719 Wiedensahl, hat eine Genehmigung nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zur Erstaufforstung des Flurstücks 168/3, Flur 2 der Gemarkung Wiedensahl in einer Größenordnung von ca. 1,6 ha beantragt.

Für das Vorhaben ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer Nr. 24 b) der Anlage 1 des NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
 Ursula Müller-Krahtz

10. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule vom 10. Dezember 1980, zuletzt geändert am 01.01.2004 beschlossen.

Artikel I:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung zur Musikalischen Vorerfahrung (MVE) und zur Musikalischen Grundausbildung (MAG) verpflichtet zu einjährigem Besuch (...).

2. § 3 Abs. 1, Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erhält folgende Fassung:

1. Grundstufenunterricht (MAG, MVE, Musikgarten)	22,00 € mtl. 264,00 € jährl.
4. Instrumental-Klassenunterricht 5 und mehr Schüler	22,00 € mtl. 264,00 € jährl.
5. Instrumental-Gruppenunterricht 3 – 4 Schüler (45 Min.)	32,00 € mtl. 384,00 € jährl.
6. Instrumental-Partnerunterricht 2 Schüler (30 Min.)	32,00 € mtl. 384,00 € jährl.
7. Instrumental-Partnerunterricht 2 Schüler (45 Min.)	40,00 € mtl. 480,00 € jährl.
8. Instrumental-Einzelunterricht (30 Min.)	53,00 € mtl. 636,00 € jährl.

9. Instrumental-Einzelunterricht (45 Min.)	85,00 € mtl. 1.020,00 € jährl.
---	-----------------------------------

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ermäßigungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie an einer in der in Abs. 1 Ziff. 2 – 9 aufgeführten Unterrichtsformen (...)

4. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Schülern der KJMS können – soweit vorhanden – Musikinstrumente gemietet werden. Die Gebühr beträgt je nach Wert der Instrumente 5,00 bis 20,00 € monatlich.

(2) Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Pro weiterem Monat wird dann ein Aufschlag von 2,50 € erhoben.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stadthagen, 19.12.2007

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
 Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg vom 14.11.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8) oder als Spielgerätesteuern (§§ 9-11) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Spielgerätesteuern zu erheben ist.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

Spielgerätesteuern

§ 9 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Nr. 3 und 4 wird die Steuer nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet, wenn die Spielgeräte mit manipu-

lationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spielein-sätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge, Nach-füllungen und des Falschgelds (sogenannte elektronisch ge-zählte Kasse). Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwer-ken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezähl-te Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Be-triebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgelt-pflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.

(2) Bei Geräten gemäß § 1 Nr. 3 und 4 ohne Gewinnmöglich-keit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der bespielbaren Geräte. Hat ein Gerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig vonein-ander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.

(3) Die Steuer für das Aufstellen eines Geräts gemäß § 1 Nr. 3 und 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken
10 v. H. des Einspielergebnisses
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen
8 v. H. des Einspielergebnisses
2. Geräte, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft als nicht jugendfrei oder als nicht zum Spielen für Kinder und Jugendliche geeignet klassifiziert werden
350,00 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken
31,00 €
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen
15,00 €
4. Musikautomaten
10,00 €

§ 3

Es werden §§ 9a, b in der folgenden Fassung eingefügt:

§ 9a Abweichende Besteuerung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke der elektronischen Zähl-einrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steu-erschuldners, kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 9 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte erfolgen.

(2) Im Falle einer Besteuerung gemäß Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät

1. in Spielhallen bzw. Spielotheken 150,00 €
2. in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 51,00 €

§ 9b Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 9a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Stadt Bückeburg.

(2) Die abweichende Besteuerung erfolgt so lange, bis der Antrag nach Absatz 1 schriftlich gegenüber der Stadt Bücke-burg zurück genommen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteue-rung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteue-

rung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjah-res zulässig.

(3) Werden im Gebiet der Stadt Bückeburg mehrere Spielgerä-te mit Gewinnmöglichkeit von einem Veranstalter betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer entsteht mit Inbetriebnahme des in § 9 bezeich-neten Geräts.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres festsetzen.

(3) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Vergnügungssteuererklä-rung auf einer von der Stadt Bückeburg vorgeschriebenen Erklärung abzugeben.

(4) Es handelt sich bei der Steuerklärung um eine Steueran-meldung im Sinne des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenord-nung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bückeburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schät-zung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgaben-ordnung Gebrauch machen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bückeburg, den 13.12.2007

Brombach
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benut-zung der Märkte in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bücke-burg am 13.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlos-sen:

§ 2 Gebühren für die Wochenmärkte wird um folgenden Punkt ergänzt:

3. Erstattung Werbungskosten
je angefangener Meter der Gesamtlänge 0,70 €

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bückeburg, den 14.12.2007

Brombach
Bürgermeister

Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung des Behinderten- und Seniorenbeirates

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen versteht sich als legitime, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen unserer Stadt mit Behinderung und aller älteren Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Stadt Obernkirchen sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

(2) Er berät den Rat der Stadt und dessen Ausschüsse, die Verwaltung sowie sonstige Träger von Behinderten- und Altershilfsmaßnahmen in der Stadt Obernkirchen und gibt Unterstützung im Hinblick auf das Erkennen von Bedürfnissen in der Gemeinde.

(3) Er kann Anträge an den Rat der Stadt Obernkirchen und dessen Ausschüsse stellen.

(4) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

(5) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Obernkirchen haben und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mindestens drei Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, drei Mitglieder sollen selbst behindert oder als fachkundige Personen hierfür besonders geeignet sein. Kein Mitglied des Beirats darf ein kommunales Mandat innehaben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind wählbar.

§ 2 Berufung der Mitglieder, Wahl und Amtszeit des Behinderten- und Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen werden in einer Delegiertenversammlung für die jeweils laufende Kommunalwahlperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Stadt Obernkirchen lädt zur Delegiertenversammlung und zur Wahlversammlung ein und führt die Wahl durch. Die Mandate werden entsprechend der jeweils höchsten Stimmzahlen zugeteilt.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten können von Vereinen und Gruppierungen in Obernkirchen, die in der Arbeit mit Behinderten und/oder alten Menschen tätig sind, sowie von Bewohnern der Altenheime in Obernkirchen vorgeschlagen werden. Alle diese Vereine und Gruppierungen sowie die Bewohner eines jeden Altenheims in Obernkirchen können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden. Delegierte dürfen auch ein kommunales Mandat innehaben.

(4) Einzelbewerberinnen und -bewerber sind zur Wahl zugelassen, wenn ihr schriftlicher Antrag an die Delegiertenversammlung von mindestens zehn Behinderten und/oder Seniorinnen/Senioren, die das Alter von mindestens 60 Jahren erreicht haben, unterzeichnet ist. Jede Unterschrift ist jedoch ungültig, wenn sie auf mehr als einem Antrag erscheint und/oder wenn die unterzeichnende wahlberechtigte Person bereits in einer der vorstehenden Vereine, Gruppierungen oder Altenheimen sich an der Delegiertenwahl beteiligt hat.

(5) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen aus, so rückt bis Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt wurden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmzahl festgelegt. Allerdings ist beim Nachrücken zu berücksichtigen, dass die Mindestzahl der Behinderten bzw. Seniorinnen/Senioren gemäß §1 Abs. (5) eingehalten wird.

(6) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so führt der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

(7) Nach der Berufung der Mitglieder in den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen lädt die Verwaltung der Stadt zu einer konstituierenden Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen ein. Unter Leitung eines Vertreters der Verwaltung der Stadt Obernkirchen erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Organe des Behinderten- und Seniorenrates

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Vertreterin/des Vertreters sollte paritätisch besetzt sein. Einzelnen Mitgliedern des Beirats können weitere Funktionen oder Aufgaben zugeordnet werden.

(2) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen und führt dessen Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

(3) Die Vertretung im Kreis- oder Landesbehindertenrat sollte von einem Mitglied erfolgen, das selbst behindert oder in der Behindertenarbeit tätig ist. Ein Mitglied vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen im Kreis- oder Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., soweit sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Geschäftsordnung

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat und der Verwaltung der Stadt Obernkirchen zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Regeln der Geschäftsordnung können diese Gremien eine Korrektur verlangen.

(2) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Das Verfahren wird in der vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Finanzielle Unterstützung

Dem Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen werden zur Unterstützung seiner Arbeit von der Stadt Obernkirchen Haushaltsmittel in angemessener Höhe (500 – 1.000 € jährlich für Bürobedarf, Erstellung von Infomaterial, Wegstreckenentschädigung usw.) zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Haushaltsmittel ist der Stadt Obernkirchen schriftlich in Form einer Jahresabrechnung nachzuweisen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Obernkirchen

(1) Seine laufenden Geschäfte führt der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen selbst. Er wird dabei auf Wunsch vom Rat und der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Sitzungen des Beirats und die dort gefassten Beschlüsse. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren Vertreterin/Vertreter kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und sich zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand äußern.

(3) Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister oder deren Vertreterin/dessen Vertreter unterrichtet den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen über alle Belange der Gemeinde, die für behinderte Menschen und Seniorinnen/Senioren in Obernkirchen von besonderer Bedeutung sind.

(4) Der Rat der Stadt Obernkirchen kann Delegierte des Behinderten- und Seniorenbeirats in Ausschüsse als beratende Mitglieder berufen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2007

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen
32. Änderung Flächennutzungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan OV 2 „Einkaufszentrum Rösertor“; Rechtskraft**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18.07.2007 beschlossene 32. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen ist seit dem 30.11.2007 rechtskräftig.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in gleicher Sitzung als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. **OV 2 „Einkaufszentrum Rösertor“** wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Mit der Planung westlich Neumarktstraße/Sülbecker Weg (L 447) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines brachliegenden ehemaligen Bauhofes durch innenstadtnah gelegene Verbrauchermärkte und Einzelhandelsbetriebe geschaffen werden. Hierzu werden im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ sowie nordöstlich ein Mischgebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Obernkirchen und wird wie folgt begrenzt:
Im Süden: Flurstück 114/7 und 145/4, Flur 6
Im Norden: Flurstück 145/3, Flur 6
Im Osten südlicher Teilbereich des Flurstückes 91/4, Flur 13 (Sülbecker Weg) sowie nördlicher Teilbereich des Flurstückes 426/236 und Flurstück 164/7, Flur 6 (Neumarktstraße)

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).
(Karte ist im Anschluss an Seite 171 als Anlage 1 beige-fügt)

Der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründungen und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 06.12.2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), i.d. Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:	<u>Euro</u>
der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin	130,00
der stellv. Stadtbrandmeister/die stellv. Stadtbrandmeisterin	65,00
die Ortsbrandmeister/Orstbrandmeisterinnen der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausstattung	65,00
b) als Stützpunktfeuerwehr	75,00
die stellv. Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausstattung	32,50
b) als Stützpunktfeuerwehr	37,50
der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin	50,00
der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin	25,00
der Ortsjugendfeuerwehrwart/ die Ortsjugendfeuerwehrwartin	25,00
der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart/ die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin	25,00
der Gerätewart/die Gerätewartin	20,00
dazu kommt ein Steigerungsbetrag je Fahrzeug von	5,00
der stellv. Gerätewart/die stellv. Gerätewartin	10,00
der Stadtatemschutzbeauftragte/die Stadtatemschutzbeauftragte	20,00
der Ortsatemschutzbeauftragte/die Ortsatemschutzbeauftragte	20,00

der Stadtsicherheitsbeauftragte/die Stadtsicherheitsbeauftragte
20,00

(2) Nimmt ein/e Funktionsträger/in mehrere Funktionen wahr, erhält er/sie die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und jeweils 50 % der Aufwandsentschädigungen für die weiteren Funktionen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist einzustellen, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate seine/ihre Funktion nicht wahrnehmen kann, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit die für den/die Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Eine nach § 1 Abs. 1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 Verdienstaufall

(1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsetz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde auf höchstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folgen notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Verdienstaufall für Arbeitnehmer/innen regelt das Nds. Brandschutzgesetz.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe 7,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

(5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr,

– die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,

– die keine Ersatzansprüche nach den Abs. (1) und (3) dieser Satzung geltend machen können und

– denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 EUR.

Für die im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Abs. (5) entsprechend.

(6) Anstelle von Verdienstaufall und Reisekosten können die Teilnehmer/innen an technischen Lehrgängen auf Landkreisebene auf Antrag und gegen Vorlage der Teilnehmerbescheinigung jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Lehrgang erhalten.

§ 3 Reisekosten

(1) Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des § 98 des Nds. Beamtengesetzes

(NBG) für Ehrenbeamte vergütet, sofern nicht von anderer Stelle (z.B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten entfallen u.a. für Dienstveranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen vom 23. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 21. April 2004 außer Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2007

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Obernkirchen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktflächen

(1) Der Wochenmarkt findet auf einem Teilbereich des Marktplatzes sowie auf einem Teilbereich der Friedrich-Ebert-Straße in Obernkirchen statt. Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht.

(Karte ist im Anschluss an Seite 171 als Anlage 2 beige-fügt)

(2) Aus besonderem Grund kann die Marktfläche beschränkt oder der Wochenmarkt auf eine andere geeignete Fläche verlegt werden.

§ 3 Markttag und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag statt. Er beginnt um 08.00 Uhr und dauert bis 13.00 Uhr.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(3) Die Stadt Obernkirchen kann aus besonderem Grund einen Markt vorübergehend verschieben. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Markttermine ersatzlos gestrichen werden.

§ 4 Marktwaren und Geschäfte

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen alle in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden. Die Waren des täglichen Bedarfs, die darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg.

(2) Außerdem dürfen zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 5 Erlaubnis und Zuweisung der Standplätze

(1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbeschicker einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Obernkirchen zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die maximalen Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.

(3) Für Dauerstände werden grundsätzlich Jahreserlaubnisse erteilt. Die Jahreserlaubnis ist schriftlich, spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Kalenderjahres, zu beantragen. Ansonsten werden Tageserlaubnisse erteilt. Sowohl die Jahres- als auch die Tageserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Standplätze werden von der Stadt Obernkirchen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) der Marktbeschicker die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- b) der Standplatz ohne triftigen Grund wiederholt nicht genutzt wird,
- c) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- d) der Marktbeschicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
- e) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht oder wiederholt unpünktlich zahlt.

(7) Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Platz zu räumen. Andernfalls kann die Stadt Obernkirchen den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 6 Beziehen und Räumen der Märkte

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Nach dem Aufbau sind die Fahrzeuge von den Marktflächen zu entfernen. Die Stadt Obernkirchen kann Ausnahmen zulassen.

(2) Wird ein Standplatz bis zum Marktbeginn nicht bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt Obernkirchen den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.

(3) Eineinhalb Stunden nach Beendigung des Marktes muss die Marktfläche vollständig geräumt sein.

(4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung und das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.

§ 7 Verkauf

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

(2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1, 40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahr-

ten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.

(4) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8 Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche in gereinigtem Zustand zu verlassen.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und sonstige leichtere Abfälle nicht wegwehen können. Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln. Marktbeschicker, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

(3) Abfälle dürfen auf die Märkte nicht eingebracht werden. Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, dürfen nicht auf den Marktflächen zurückgelassen werden und sind nach Beendigung der Marktzeit von den Standinhabern mitzunehmen.

(4) Schmutzwasser darf nur in die dafür bestimmten Kanäle eingeleitet werden.

(5) Die Stadt Obernkirchen stellt für eine erforderliche Stromversorgung elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Marktbeschicker dies verlangt und eine Anschlussstelle vorhanden ist. Die im Eigentum der Marktbeschicker stehenden elektrischen Anlagen und Zuleitungen zur Stromanschlussanlage müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und sind sachgerecht zu benutzen.

Schäden, die durch die Benutzung der beschickereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind vom Marktbeschicker zu ersetzen.

(6) Die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung von Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) obliegt den Marktbeschickern. Die Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(7) Während der Marktzeiten sind die Standplätze sowie angrenzende Gangflächen von den Marktbeschickern schneefrei und eisfrei zu halten.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

(1) Der Wochenmarktbetrieb darf nicht gestört werden. Kunden und Marktbeschicker haben ihr Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Obernkirchen zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht sind einzuhalten.

(3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nach-

weise haben die Marktbeschricker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(4) An Markttagen darf auf den Marktflächen außer zu den Auf- und Abbaueiten während der Marktzeit nicht mit Kraftfahrzeugen gefahren werden, ausgenommen hiervon sind Anlieger und Lieferanten in begründeten Fällen zum Erreichen und Verlassen der angrenzenden Grundstücke. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Märkte abzustellen. Die Stadt Obernkirchen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Hunde sind auf den Märkten an der Leine zu führen.

§ 10 Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Obernkirchen haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschricker oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbeschricker haften der Stadt Obernkirchen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Obernkirchen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschricker auf Verlangen der Stadt Obernkirchen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Ordnet die Stadt Obernkirchen aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbeschricker. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbeschricker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Soweit nach der Gewerbeordnung und nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt die Ahndung hiernach unberührt.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Standplätze sind Benutzungsgebühren (Marktgebühren) zu entrichten.

(2) Stromkosten werden, sofern ein eigener Zähler bzw. eine gesonderte Messeinrichtung vorhanden ist, nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, andernfalls wird eine Kostenpauschale erhoben.

(3) Für auf dem Wochenmarkt abgestellte Kraftfahrzeuge wird, sofern von diesen nicht verkauft wird, eine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 13 Höhe der Gebühren

(1) Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art je angefangenen laufenden Meter Frontlänge 1,30 Euro. Hierzu zählen auch Überdachungen, Deichseln und dergleichen. Die Mindestgebühr je Markttag beträgt 5,00 Euro.

(2) Die Strom- und Anschlusskosten betragen 0,30 Euro/kWh. Die Kostenpauschale je Markttag beträgt für den Betrieb:

a) eines Lichtanschlusses	1,30 Euro
b) einer Kühlanlage	2,30 Euro
c) eines Heizlüfters und dergleichen	4,40 Euro

(3) Die Gebühren für abgestellte Fahrzeuge betragen je Markttag:

a) für einen LKW	3,00 Euro
b) für einen Kleintransporter oder PKW	2,00 Euro

§ 14 Gebührenschricker

Gebührenschricker ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Markt durch einen anderen auf seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschricker.

§ 15 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

(1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einer/einem Bediensteten der Stadt Obernkirchen gegen Quittung, welche auf Verlangen vorzuweisen ist, erhoben.

(2) Bei Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer eines Jahres sind die Marktgebühren ohne besondere Aufforderung in vier Teilbeträgen zu zahlen, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres im Voraus.

Bei Inhabern einer Jahreserlaubnis werden auf Antrag als Ausgleich für Urlaub, Krankheit etc. insgesamt acht Marktveranstaltungen, bei Teilnahme dienstags und freitags bzw. insgesamt vier Marktveranstaltungen, bei Teilnahme dienstags oder freitags, jährlich nicht berechnet.

Erfolgt eine Zuweisung erstmalig, wird die anteilige Gebühr bis zum Ende eines Quartals abweichend hiervon sofort fällig.

(3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes und der Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zu Gunsten der Stadt Obernkirchen.

(4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Obernkirchen auf Antrag von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 16 Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

(1) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand sind, können durch Bedienstete der Stadt Obernkirchen von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Die Zahlungsfrist bleibt hierdurch unberührt.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsv erfahren beigetrieben werden.

§ 17 Sonstige Gebühren

(1) Die Stadt Obernkirchen kann auf Antrag die Nutzung der Stromanschlussanlagen des Wochenmarktes (Marktplatz, Kirchplatz und La Flèche-Park) aus besonderem Anlass für andere Veranstaltungen gestatten (§ 8 Abs. 5, Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

(2) Für die Nutzung einer Stromanschlussanlage ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

Die Nutzungsgebühr je Stromanschlussanlage beträgt

- a) bei gewerblichen Veranstaltungen 40,00 Euro
- b) bei Veranstaltungen, deren Erlös für gemeinnützige Zwecke verwendet wird 20,00 Euro

(3) Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem jeweils gültigen Tarif des Versorgungsunternehmens berechnet.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Obernkirchen auf Antrag bei Veranstaltungen nach Buchstabe b) von der Erhebung der Nutzungsgebühr ganz oder teilweise absehen oder die Nutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

(5) Gebührenschuldner ist der jeweilige Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(6) Mit der Überlassung einer Stromanschlussanlage wird von der Stadt Obernkirchen keinerlei Haftung, insbesondere, wenn diese aus irgendwelchen Gründen nicht nutzbar ist, übernommen. Ersatzansprüche gegen die Stadt Obernkirchen können nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter hat die Stadt Obernkirchen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen, auch von Dritten, die sich aus der Nutzung der Stromanschlussanlage ergeben, freizustellen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Obernkirchen vom 16.06.1988 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.02.2001 außer Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2007

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird mit einer Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss und nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berech-

nungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss beträgt in Abhängigkeit von den vorhandenen oder für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Trinkwasserzählern bei

a) einer Zählergröße bis zu 6 m³/h 5,-- €/Monat

b) einer Zählergröße von größer als 6 m³/h bis zu 10 m³/h

15,-- €/Monat

c) einer Zählergröße von größer als 10 m³/h 30,-- €/Monat.

Die Schmutzwassergebühr beträgt

2,10 €/m³.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,42 € jährlich“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Rinteln, den 20. Dezember 2007

Buchholz
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1 1,97 €

Reinigungsstufe 2 3,95 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stadthagen, 11.12.2007

Hellmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 24.774.000 Euro,

in der Ausgabe auf 24.774.000 Euro,

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4.844.700 Euro,
in der Ausgabe auf 4.844.700 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.368.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.456.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festge-
setzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Stadthagen, den 28.11.2007

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 13.11.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01.2008. bis zum 10.01.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2007 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 28.11.2007

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Hellmann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.461.000		26.235.000
die Ausgaben	1.461.000		26.235.000
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	2.595.600	4.844.700	7.440.300
die Ausgaben	2.595.600	4.844.700	7.440.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.368.200 € um 1.229.600 € erhöht und damit auf 3.597.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadthagen, den 15.10.2007

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haus-haltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Ge-nehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 14.11.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt wor-den.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01.2008 bis zum 10.01.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Cont-rolling, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 28.11.2007

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Hellmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Ge-meindeordnung (Nds. GVBl Nr. 27/2006 S. 473) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsi-

schen Kommunalabgabengesetz (Nds. GVBl. S. 29) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 10.12.2007 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 6/2006) beschlossen.

Artikel 1

Unter § 1 Gebührentarif Punkt 1.1 Nutzungsrechte an Reihen-grabstätten wird der Gebührentarif

Rasengrab für Erdbestattungen bis 5 Jahre	1000,--
---	---------

eingefügt.

Unter § 1 Gebührentarif Punkt 1.2 Nutzungsrechte an Wahl-grabstätten werden die Gebührentarife

Mit 2 Rasengrabstellen für Erdbestattungen	3.100,--
Je weitere Rasengrabstelle	1.550,--
Je Verlängerungsjahr	80,--
Mit 2 Rasengrabstellen für Urnenbestattungen	2.200,--
Je weitere Rasengrabstelle	1.100,--
Je Verlängerungsjahr	80,--

eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungen der Gebührensatzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, 10.12.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in, der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag von 15,00 € je Stunde gezahlt. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruch-

nahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen	6,00 €
b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

(5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von einem Pauschalstundensatz von 6,00 €

§ 2 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin und des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzende bzw. des Gruppensprechers/der Gruppensprecherin

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 478,00 €

(2) Der/die 1. Stellvertretende Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft und für die Tätigkeit als Verwaltungsvertreter neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 41,00 €

(3) Der/die Fraktionsvorsitzende bzw. der Gruppensprecher/die Gruppensprecherin erhält in dieser Eigenschaft neben der Beträge nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €

(4) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde erhalten sämtliche Ratsmitglieder 0,30 € pro Kilometer.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, werden ihnen abweichend von § 3 auch die Kosten für Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz wird höchstens ein Betrag von 25,50 € je Monat gezahlt.

(2) Die / der ehrenamtliche Jugendbeauftragte der Gemeinde Buchholz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für die Monate Oktober bis April eines Jahres.

§ 6 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen

Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7 Entschädigung des Protokollführers

(1) Die als ehrenamtliche Protokollführerin/er tätige Person erhält jeweils für Rats- oder Ausschusssitzungen, bzw. wichtigen Besprechungen eine Entschädigung in Höhe von 18,00 € je festgesetzten Termin.

(2) Wird die Protokollführung von einem Ratsmitglied ausgeführt, entfällt die Regelung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft .

31710 Buchholz, den 20.11.2007

Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister
Krause Kappmeier

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 9, 11 und 20 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. In konkretem Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Nenndorf ist für ihren Stadtteil Bad Nenndorf als Kurort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Stadtteil und in den Stadtteilen Waltringhausen, Horsten und Riepen zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand der Stadt Bad Nenndorf i. S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für:

- Sachaufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung
- Personalkosten zuzüglich Gemeinkosten

die die Stadt Bad Nenndorf aufgrund vertraglicher Verpflichtungen Dritten zu erstatten hat.

(3) Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen für das Jahr 2008 45 % des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrswerbung der Stadt Bad Nenndorf decken.

(4) Spezielle Entgelte werden nicht erhoben. Im Übrigen wird der Gesamtaufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in dem anerkannten Stadtteil Bad Nenndorf der Stadt Bad Nenndorf und in den anderen Stadtteilen unmittelbar oder mittelbar be-

sondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet und in den übrigen Stadtteilen ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Aufwand der Stadt Bad Nenndorf für Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem 1. Juli sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.

(2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsinduzierten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.

(3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i. S. des § 1 Absatz 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsinduzierten Durchschnittsgewinne ist eine Vom-Hundert-Satz ausdrückende Beitragsquote zu ermitteln.

Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für das Kalenderjahr 2008 beträgt die Beitragsquote 3,00 %

(4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert nach den vorgenannten Berechnungsgrundsätzen.

(5) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(6) Die Beitragsmaßstäbe des § 3 Abs. 3 ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 vom 29.11.2007.

(Beitragsmaßstäbe sind im Anschluss an Seite 171 als Anlage 3 beigefügt)

(7) Arbeitskraft ist jeder, für den ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Inhaber zählen grundsätzlich als volle Arbeitskraft. Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil berücksichtigt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz ist in der Anlage 1 vom 29.11.2007 festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ausübung der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt und auch tatsächlich aufgegeben wird.

(4) Beginnt oder endet die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2 oder 3 im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages. Bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 6 Vorausleistung

(1) Die Stadt Bad Nenndorf erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

(2) Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides sind Vorausleistungen in der zuletzt festgesetzten Höhe bis zum 01.07. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 8 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

(3) Treten zum Stichtag - 01.07. eines jeden Jahres - keine Veränderungen der Beitragsschuld ein, gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Nenndorf unverzüglich die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und bis zum 15.07. jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages sowie der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Nenndorf an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,

2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,

3. unrichtige Angaben macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 02.12.2004 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.12.2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf (Kurbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des Nieders. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 10 und 12 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 3 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Nenndorf ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Stadt Bad Nenndorf nach Maßgabe des § 72 Abs. 5 NGO einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Kurparks und für das Kurorchester, die die Stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH zu erstatten hat.

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

45 % durch Kurbeiträge
55 % durch allgemeine Steuermittel (Anteil der Stadt).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne

in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Zivildienstleistende,
4. Personen mit nur 1 Übernachtung im Kurbezirk (z. B. Geschäftsreisende),
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten i. S. d. Ziffer 5, die auf ständige Begleitung angewiesen sind,
7. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Kurbeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag:

1. für die Einzelperson bzw. die erste Person einer Familie 2,50 Euro
2. für den Ehegatten, Lebenspartner und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 Euro

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages auf Antrag einen Jahreskurbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend zu erfolgen. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Abs. 1 unter Ziffer 1 genannte Person 75,00 Euro
2. für die in Abs. 1 unter Ziffer 2 und Abs. 2 genannten Personen 60,00 Euro

(3) Für Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 50 % beträgt, beträgt der Kurbeitrag 2,00 Euro.

§ 5 Sonderregelungen

(1) Die Stadt kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten auf Antrag Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den 25. Aufenthalt in der Stadt.

(2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB), Nachsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme im Kurort aufhalten, beträgt der Kurbeitrag 1,75 € pro Tag, wenn der Kurbeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gezahlt wird.

§ 6 Entstehend der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und enden mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahreskurkarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7 Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt.

Der Jahreskurbeitrag ist mit der Ausgabe der Jahreskurkarte zu zahlen.

Gemäß § 12 NKAG ist die Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH berechtigt, den Kurbeitrag entgegen zu nehmen. Die Veranlagung des Kurbeitrages durch Abgabebescheide sowie die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt durch die Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 72 Abs. 5 NGO.

(2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Kurbeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Kurgastes. Dieses gilt nicht für eine Jahreskurkarte.

(3) Als Nachweis für die Zahlung des Kurbeitrages dient eine Kurkarte. Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Kurbeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.

(4) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag einzuziehen, sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kurverwaltung anzumelden. Der von der Samtgemeinde Nenndorf ausgegebene amtliche Meldeschein ist zu verwenden.

Der Kurbeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben

über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Nenndorf auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(3) Der Kurbeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 u. 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Stadt Bad Nenndorf sowie die Samtgemeinde Nenndorf dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung den nach Tagen berechneten Kurbeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an die Stadt Bad Nenndorf zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt,

- entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte überträgt und / oder missbräuchlich verwendet,

- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am 1. Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht rechtzeitig einzieht, den Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH bzw. den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlt,

- entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung kein Gästeverzeichnis führt, in das der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung und der An- und Abreisetag eingetragen sind oder wer sich weigert, das Gästeverzeichnis auf Verlangen der Samtgemeinde Nenndorf vorzulegen, oder das Gästeverzeichnis nicht gem. § 8 Abs. 2 aufbewahrt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Zugleich tritt die Kurbeitragsatzung vom 03.12.2004 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.12.2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk Reese
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) der Gemeinde Haste

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStRG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I. S. 1128), sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) hat der Rat der Gemeinde Haste mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzungssatzung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Haste.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStRG, § 1 Abs. 4 FStRG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der Ortsdurchfahrten ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeindegebrauch).

(4) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der Ortsdurchfahrten über den Gemeindegebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(5) Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Für Sondernutzungen ist die Erlaubnis der Gemeinde Haste erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 (erlaubnisfreie Nutzung) nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern; das Abstellen von Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Bodenaushub,
2. Plakatwerbung,
3. das Aufstellen von Werbetafeln und –ständern sowie Hinweisschildern, das Anbringen von Werbebannern, Transparenten und Tüchern an und über der Straße,
4. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder vergleichbare Ankündigungen umhertragen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken oder Imbissbuden,
8. das Aufstellen von Schaukästen, Auslageständen, Verkaufstischen oder Verkaufswagen, zum Verkauf oder zur Kundenwerbung,
9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie Sonnenschirmen,

10. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung,
11. das Aufstellen von Ausstellungsstücken zum Verkauf oder zur Kundengewinnung (z.B. Automobilausstellungen, Weihnachtsbaumverkäufe),
12. das Zuschaustellen von Tieren,
13. sportliche Veranstaltungen.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen nach § 2 erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2) Erlaubnisse für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Haste zu beantragen. Der Antrag ist mit Angaben über Art, Umfang, Ort und Dauer der Sondernutzung, sowie mit Namen einer verantwortlichen Person zu versehen. Die Gemeinde kann darüber hinaus Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, dann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(5) Der Antragsteller hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Politische Werbung

(1) Auf Antrag kann den politischen Parteien und Wählergemeinschaften zum Zweck der politischen Werbung jeweils 8 Wochen vor Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bürgermeister-, Samtgemeindebürgermeister und Landratswahlen, sowie Bürger- und Volksentscheiden, die Erlaubnis zur Plakatierung an Straßenleuchten und Masten sowie das Aufstellen von Plakatständern (Dreiecksständer) und Plakatafeln (Großflächentafeln) erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die in Satz 1 genannte Frist verlängert werden.

(2) Die Plakate, Plakatständer und -tafeln sind unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Tag nach der Wahl, dem Bürger- und Volksentscheid zu entfernen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 bis 4 und 6 entsprechend.

§ 5 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Ein-

richtungen sowie die zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde Haste die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Haste angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Insbesondere Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß auf seine Kosten wieder herzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Haste die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde Haste haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Genehmigung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Haste keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Haste dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Haste von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen sie aus der Art der Sondernutzung erhoben werden.

(3) Die Gemeinde Haste kann verlangen dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind der Gemeinde Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 7 Versagungen und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann versagt werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
3. die Sondernutzung keinen Bezug zur Gemeinde Haste erkennen lässt,
4. der Antrag nicht form- oder fristgerecht im Sinne des § 3 Abs.2 gestellt wurde,
5. zu erwarten ist, dass Auflagen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten werden würden (z. B. durch wiederholte Verstöße),
6. die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht geleistet werden.

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
3. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung entfallen,
4. der Erlaubnisnehmer erheblich oder trotz Ermahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht entrichtet.

§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Balkone, Markisen, Verblendmauern und Werbeanlagen,
2. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalt; die Tätigkeiten sind der Gemeinde Haste vor Beginn unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer sowie einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Straße unverzüglich wieder herzustellen.
3. Info-Vitrinen und Hinweisschilder, deren Zulassung durch Richtlinien oder Vereinbarungen geregelt sind,
4. das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufstischen, Auslageständen und Vergleichbaren beweglichen Verkaufs- oder Auslageeinrichtungen, die bereits nach Richtlinien, Marktordnungen oder sonstigen Vereinbarungen zugelassen sind,
5. das Aufstellen von Fahrradständern, soweit dieses die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen, dem Gemeingebrauch dienen und nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder einem angrenzenden Bauwerk verbunden sind.
6. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten und für Feste, Umzüge und Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie zur Verschönerung von Ladenlokalen,
7. die Veranstaltung von Dorf- und Straßenfesten; die Veranstaltung ist der Gemeinde Haste vor Beginn unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer sowie einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Straße unverzüglich wieder herzustellen.
8. jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke Ihres Grundstücks wie z. B. Lagerung von Versorgungsgütern, Hausbrand und sonstigen Materialien bis zum Einbruch der Dunkelheit, Sperrmüll bis zu zwei Tagen vor der Abholung; die Lagerung hat so zu erfolgen, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr nicht beeinträchtigt wird.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Haste als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Haste (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Haste vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Märkte

Soweit für öffentliche Märkte (Jahrmärkte, Wochenmarkt, etc.) besondere Bestimmungen (z. B. Marktordnung) erlassen worden sind, haben deren Regelungen Vorrang vor dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 NStrG und des § 23 FStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer

1. Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten für die in § 2 Abs. 1 genannten Sondernutzungen ohne erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. gegen Bedingungen oder Auflagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 verstößt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts nicht anzeigt oder den Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 7 die Durchführung eines Dorf- oder Straßenfestes nicht anzeigt oder den Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
5. die Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 länger als zugelassen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

II. Sondernutzungsgebührensatzung

§ 13 Sondernutzungsgebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Haste werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(Tarif ist im Anschluss an Seite 171 als Anlage 4 beige-fügt)

(2) Keine Gebühren werden erhoben für

1. Sondernutzungen, die nach § 8 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen,
2. Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 Nr.2 der Sondernutzungssatzung im Zuge der Amtshilfe,
3. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen nicht gewerblicher Art der Freiwilligen Feuerwehren sowie von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendhilfe, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die nicht gewerbliche Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit dienen,
4. Sondernutzung aus Anlass von Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn auf den mildtätigen Zweck bei der Antragstellung hingewiesen worden ist.

(3) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, für jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(4) Ist die nach Abs. 3 ermittelte Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, oder
3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
2. für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für die auf den Tag der Erlaubnis folgenden

vollen 12 Monate, im Folgenden jeweils an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Erlaubnis entspricht,
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt worden ist mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 4. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 17 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Haste auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewähren.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Zuständigkeit

Die Ausführung dieser Satzung wird gem. § 72 Abs. 1 NGO auf die Samtgemeinde Nenndorf übertragen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Haste, den 05.12.2007

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6 und 8 NGO und der §§ 2 und 5 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 5 wird um folgenden Absatz erweitert:

(4) Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Benutzungsgebühr von 20,- € pro Woche erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Niedernwöhren, den 20. Dezember 2007

Anke
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührensätze	neu
---------------	-----

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 175,- €

Auswerfen und Schließen des Grabes:
 a) für Verstorbene unter 5 Jahre 310,- €
 b) für Verstorbene über 5 Jahre 310,- €
 c) für Urnen 75,- €
 d) Rasengräber 430,- €
 e) Verfüllen der Grabstelle mit Sand/Kompost (als Zusatzleistung) 75,- €

Gebühren für Nutzungsrechte:

Reihengräber:
 a) für Verstorbene unter 5 Jahre 200,- €
 b) für Verstorbene über 5 Jahre 300,- €

Wahlgräber:
 a) 2 Wahlgrabstätten 1.200,- €
 b) 3 Wahlgrabstätten 1.600,- €

Urnengräber:
 a) Einzelgrab 100,- €
 b) Doppelgrab 150,- €
 c) Dreiergrab (nicht vorhanden !) entfällt
 d) Zusätzl. Beisetzung einer Urne in Reihen/Wahlgrab 100,- €

Rasengräber:
 a) Einzelgrab 900,- €
 b) Doppelgrab 1.800,- €
 c) Dreiergrab (nicht vorhanden) entfällt

Rasengräber (Pflege) für die Dauer von 30 Jahren:
 a) Einzelgrab entfällt
 b) Doppelgrab entfällt
 c) Dreiergrab entfällt

Hinweis: Die Pflegekosten für Rasengräber werden in die Berechnung der Nutzungsgebühr einbezogen

Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern:
 Je Grabstätte und Jahr:
 Rasendoppelgräber 45,- €
 (Wahlgräber mit 2 Grabstellen) 25,- €
 (Wahlgräber mit 3 Grabstellen) 37,50 €
 (Urnengräber) 3,- €

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten
 Je Grabstätte und Jahr
 (Wahlgräber mit 2 Grabstellen) 25,- €
 (Wahlgräber mit 3 Grabstellen) 37,50 €
 (Urnengräber) 3,00 €

Gärtnerische Pflege des Friedhofs:
 Einmalig je Grabstelle (Erhebung je Bestattungsfall) (entfällt)

Verwaltungsgebühren:

Pauschal je Bestattungsfall 90,-- €

Abräumen und Einebnen von Grabstätten

Reihengrab 95,20 €
 (Wahlgräber mit 2 Grabstellen) 119,-- €
 (Wahlgräber mit 3 Grabstellen) 142,80 €
 (Urnengräber) 35,70 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Niedernwöhren, den 21. Dezember 2007

Anke
 Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 15. November 2001

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 06. Dezember 2007

Harmening
 Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagensatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 02.11.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2006 Seite 474 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten folgende Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Gemeindebrandmeister 180,-- €
 Stellvertretende Gemeindebrandmeister 90,-- €
 Ortsbrandmeister Stützpunktwehr 80,-- €
 Ortsbrandmeister 70,-- €

Stellvertretende Ortsbrandmeister Stützpunktwehr 40,-- €
 Stellvertretende Ortsbrandmeister 35,-- €
 Samtgemeindejugendfeuerwehrwart 50,-- €
 Stellvertretende Samtgemeindejugendfeuerwehrwart 40,-- €
 Jugendfeuerwehrwart 40,-- €
 Samtgemeindegerätewart 45,-- €
 Gerätewart Ortswehr 10,-- €
 Samtgemeindeatemschutzwart 45,-- €
 Atemschutzwart Ortswehr 10,-- €
 Samtgemeindegewerkschaftsleiter 25,-- €
 Samtgemeindezeugwart 35,-- €
 Brandschutzerzieher Samtgemeinde 20,-- €
 Beauftragter für Funk und Elektronik 20,-- €

- Absätze 2 bis 4 unverändert-

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

31691 Helpsen, den 06. Dezember 2007

Harmening
 Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Helpsen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27. November 1989

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 29. November 2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Helpsen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27. November 1989 beschlossen:

§ 3

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund 36,-- €
 b) für den zweiten Hund 72,-- €
 c) für jeden weiteren Hund 80,-- €
 d) für einen gefährlichen Hund 150,-- €
 e) für den zweiten gefährlichen Hund 300,-- €
 f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 450,-- €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind jedenfalls:

Bullterrier
 Pittbullterrier
 American Staffordshire Terrier

Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

§ 4

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in Deutschland versteuern.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Helpsen, den 29. November 2007

Neitsch
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hesse über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03. Oktober 1989

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuermaßstab und Hebesätze

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 36,-- €
- b) für den zweiten Hund 72,-- €
- c) für jeden weiteren Hund 80,-- €
- d) für einen gefährlichen Hund 150,-- €
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 300,-- €
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 450,-- €

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind jedenfalls:

Bullterrier
Pittbullterrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden

Der § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

Absatz 1 wird folgt neu gefasst:

Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aushalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in Deutschland versteuern.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Hesse, den 11. Dezember 2007

Vehling
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. September 1989

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. September 1989 beschlossen:

§ 3

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 36,-- €
- b) für den zweiten Hund 72,-- €
- c) für jeden weiteren Hund 80,-- €
- d) für einen gefährlichen Hund 150,-- €
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 300,-- €
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 450,-- €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind jedenfalls:

Bullterrier
 Pittbullterrier
 American Staffordshire Terrier
 Staffordshire Bullterrier
 sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

§ 4

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in Deutschland versteuern.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Nienstädt, den 13. Dezember 2007

Widdel
 Bürgermeister

Harmening
 Gemeindedirektor

13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des BauGB hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des BauGB durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Gem. Ziffer 3 dieser Bestimmung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen treffen für den Geltungsbereich der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt zu. Die Flächen gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 sind als Wohngebiet (WE-Gebiet) geprägt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt liegt im Ortsteil Liekwegen und ist im beige-fügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung.
(Karte ist im Anschluss an Seite 171 als Anlage 5 beige-fügt)

§ 3 Gegenstand der Satzung

1. Die mit A in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

2. Die mit B 1 und B 2 in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Außenbereichsflächen einbezogen. Auf diesen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4 Festsetzungen

1. Natur und Landschaft

a) In den Teilgebieten B 1 und B 2 ist pro Bauplatz ein standortgerechter, im Naturraum heimischer, mittel- bis großkroniger

Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

b) Für den Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt soll nördlich des Bereiches B 1, angrenzend außerhalb Satzungsgebietes gelegen, ein etwa 820 qm großes Feldgehölz am West- wie am Nordrand des geplanten Regenrückhaltebeckens entwickelt werden.

2. Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

Auf den Privatgrundstücken in den Teilgebieten B 1 und B 2 ist eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichem) durchzuführen. Hierfür ist auf jedem Grundstück ein Rückhalteraum mit einem Stauvolumen von mindestens 2,5 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche vorzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die 10. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt vom 06. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Jahrgang 2004 Nr. 26 vom 22.12.2004 Seite 669 außer Kraft.

31688 Nienstädt, den 13. Dezember 2007

Harmening
 Gemeindedirektor

Widdel
 Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. September 1989

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. November 1989 beschlossen:

§ 3

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

g) für den ersten Hund	36,-- €
h) für den zweiten Hund	72,-- €
i) für jeden weiteren Hund	80,-- €
j) für einen gefährlichen Hund	150,-- €
k) für den zweiten gefährlichen Hund	300,-- €
l) für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,-- €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach

Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind jedenfalls:

Bullterrier
Pittbullterrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

§ 4

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in Deutschland versteuern.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Seggebruch, den 18. Dezember 2007

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

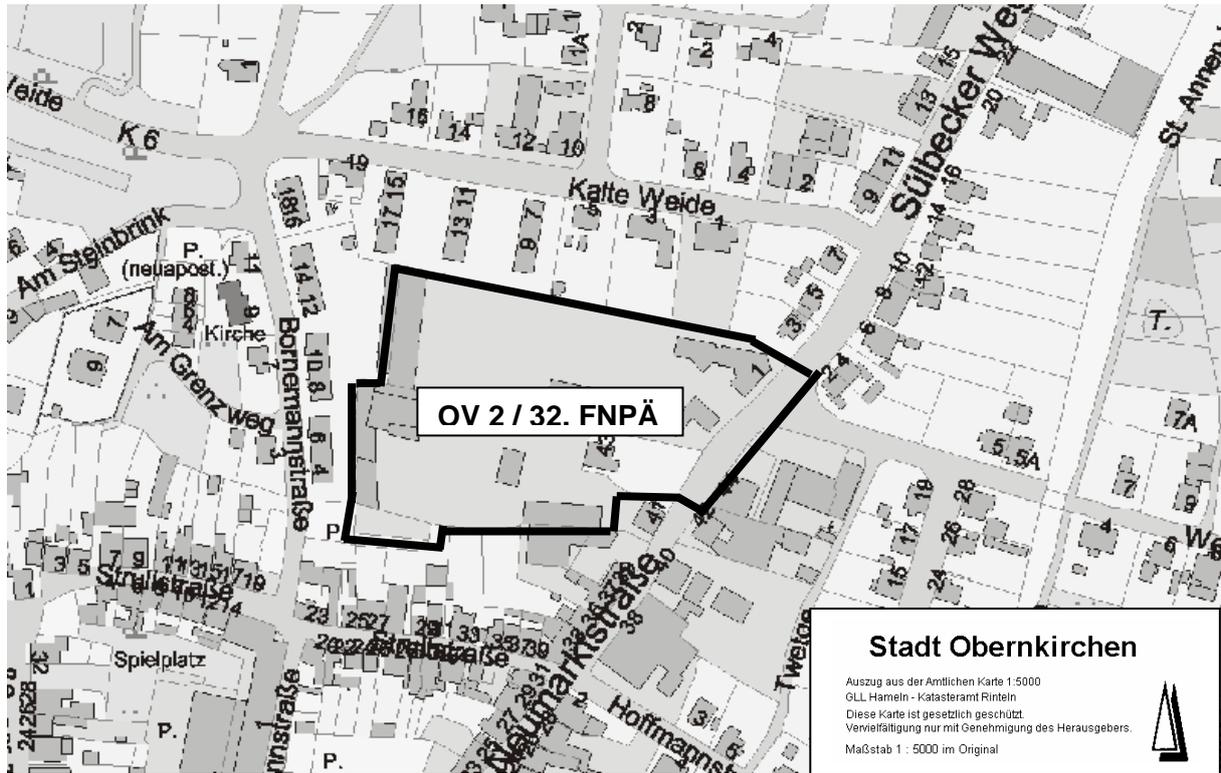
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2008.

Anlage 1:

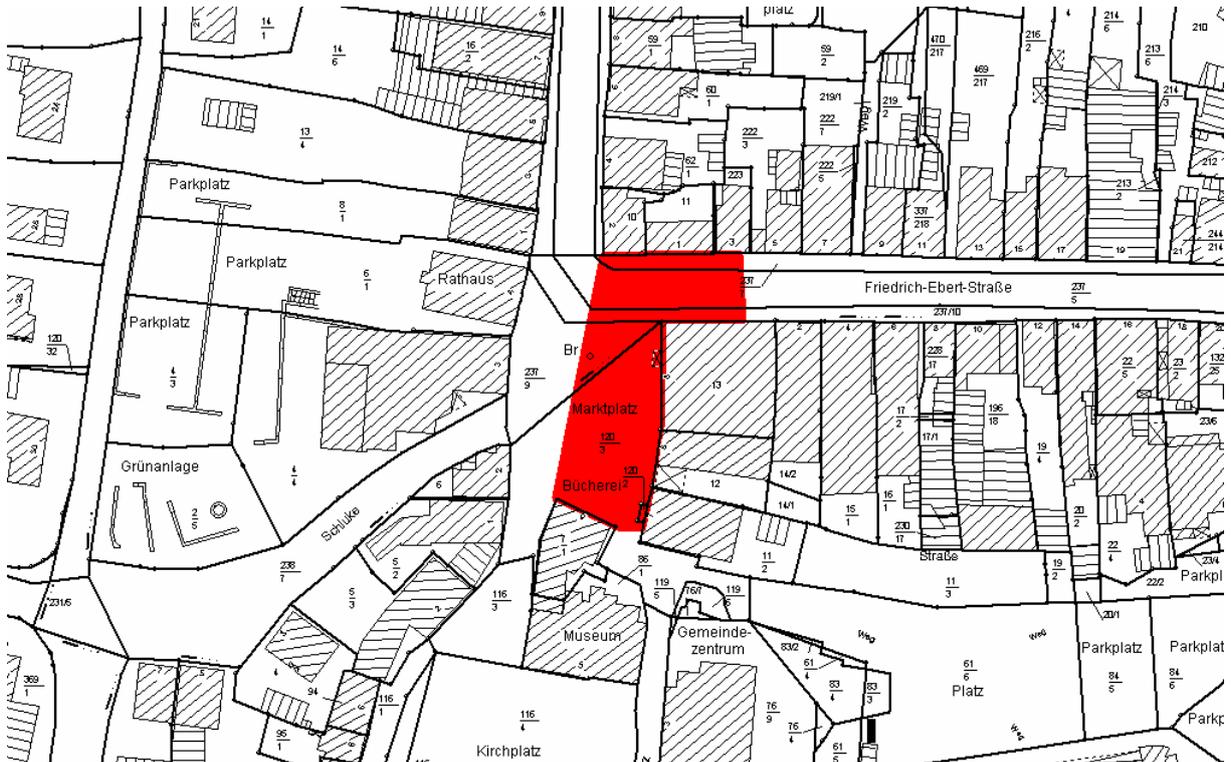
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 32. Änderung Flächennutzungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan OV 2 „Einkaufszentrum Rösertor“; Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 154)



Anlage 2:

Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen
(Amtsblatt Seite 155)

Marktflächen
gemäß § 2 Abs. 1 der Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen



Kartengrundlage:

Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), unmaßstäblich verkleinert

Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln, Katasteramt Rinteln

Anlage 3:

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
 (Amtsblatt Seite 161)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf vom 29.11.2007

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags - sätze Euro	Euro ab 1.1.08
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen b) Fremden, Erholungs-, Kur- und Kinderheime c) Sanatorien, Kurkliniken d) Vermieter von Ferienwohnungen e) Vermieter von Campingwagen und Mobilheimen sowie sonstige Personen u. Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Privatvermieter)	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett je Bett je Bett je Bett je Bett	54,55 54,55 54,55 54,55 54,55
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen, Wohnmobile	nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze	je Stellplatz	-
03	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	nach Anzahl der vorhandenen Stellplätze	je Stellplatz	-
04	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen. Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Bus je Taxe je sonstiges Fahrzeug	110,-- 55,-- 20,--
05	Inhaber von Betrieben, die Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte	je Wassersportger. je Fahrrad je Moped/Mofa	- - -
06	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	nach der Anzahl der Reit-/Zugtiere	je Reit-/Zugtier	-
07	Inhaber von Reisebüros und Werbebüros, Fahrkartenausgaben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50
08	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	25,--
09	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	20,--
10	Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Betreiber des Kfz-Handels	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	30,10
11	Inhaber von Fahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50
12	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen, Pizzerien, Konditoreien soweit nicht lfd.Nr.21) Inhaber von Hotels, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, Sitzplätze in Frühstücks- und Konferenzsälen bleiben unberücksichtigt	je Sitzplatz (innen) je Sitzplatz (außen)	9,62 5,36
13	Inhaber von Bierniederlagen oder sonstigen Getränke- oder Spirituosenhersteller	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags - sätze Euro	Euro ab 1.1.08
14	Inhaber von Ladengeschäften mit <u>überwiegender Bedienung</u> (Foto-geschäfte, Buchhandlungen, Kunst-handlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Ta-bakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- u. Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelge-schäfte, Parfümerien, Textil-läden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sport-Artikelgeschäfte, Antiquitätengeschäfte) und andere Ladengeschäfte	nach Verkaufsfläche	je qm Verkaufs-fläche	4,79
15	Inhaber von Ladengeschäften mit <u>überwiegender Selbstbedienung</u> (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discount-geschäfte, Super- und Verbraucher-märkte sowie SB-Warengeschäfte)	nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufs-fläche	2,36
16	Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingarti-kel- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sa-nitär- und Heizungsbau-, Baube-darf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Baumaschinen und Büromaterial-handlungen soweit nicht lfd. Nr. 14 oder 15	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	30,10
17	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen, Modellbauer, Fotografinnen, Fotografen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	30,10
18	Inhaber von Gebäudereinigungs-unternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50
19	Inhaber von Wäschereien, Heiß-mangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50
20	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	30,10
21	Inhaber von Imbisshallen oder Trinkhallen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel) (soweit nicht lfd. Nr. 12)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50
22	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % je Arbeits-kraft lt. Nr. 23	6,02
23	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	30,10
24	Inhaber von Videotheken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,11
25	Musikkapellen, Musikallein-unterhalter, etc., Freischaffende Künstlerinnen/Künstler	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,11
26	Inhaber einer Tierpension oder eines Hunde- bzw. Katzensalons	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
27	Inhaber von Toto- und Lottoan-nahmestellen	nach der Anzahl der Annahmestellen	je Annahmest.	-
28	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopierge-schäfte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags - sätze Euro	Euro ab 1.1.08
29	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	200,54
30	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	20,--
31	selbständige Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumaustatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büro-Maschinenmechaniker, Elektroniker c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede	nach der Anzahl der Arbeitskräfte “ “ “	je Arbeitskraft “ “ “	30,10 “ “ “
32	Inhaber von Blumenbindereien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
33	Inhaber von Spielhallen	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,53
34	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten- und -automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,53
35	Aufsteller von Warenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,53
36	Inhaber von Lichtspieltheatern	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz	0,50
37	Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	120,33
38	Inhaber von a) Sonnenstudios b) Saunabetrieben	nach der Anzahl der Plätze nach der Anzahl der Schwitzräume	je Platz je Schwitzr.	33,72 33,72
39	Inhaber von a) Minigolfbahnen b) Tennisanlagen c) Squashanlagen d) Kegel- und Bowlingbahnen e) Badmintonanlagen	n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder	je Bahn je Spielfeld je Spielfeld je Bahn je Spielfeld	33,72 33,72 33,72 33,72 33,72
40	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	30,10
41	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	120,33
42	Selbständige Sportlehrerinnen/ Sportlehrer/Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Tennis-Lehrerinnen / Lehrer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,56
43	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	120,33

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags - sätze Euro	Euro ab 1.1.08
44	Sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,56
45	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,56
46	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,56
47	Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychothera- peuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,56
48	Apotheker	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	120,33
49	Rechtsanwälte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	59,04
50	Rechtsanwälte und Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	59,04
51	Wirtschaftsprüfer, Steuerbe- rater und Steuerberatungsbüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	59,04
52	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	59,04
53	Maklerbüros, Handels- vertreter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50
54	Versorgungsunternehmen a) Elt b) Wasser c) Gas	nach der Anzahl der Betten	je Bett je Bett je Bett	2,08 2,08 2,08
55	Sonstige Personen und Unter- nehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenver- kehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	35,50

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzunggebührensatzung) der Gemeinde Haste
(Amtsblatt Seite 164)

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Haste
(Sondernutzunggebührensatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in €				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Baumaschinen und-Geräte, Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, sowie Container, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Sachen stehen - je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00		10,00
2	Container, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Ziffer 1 erhoben wurde - je Stück			60,00	15,00	
3	Plakatwerbung (max. 30 Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1)	800,00	80,00	25,00		
4	Werbetafeln und -stände, Hinweisschilder, Werbebanner, Transparente, Tücher - je Stück	75,00	7,00	2,00		10,00
5	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischer oder religiösen Inhalts - je Person				15,00	
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen - je Fahrzeug				15,00	
7	Werbung durch Personen, die Plakate oder vergleichbare Ankündigungen umhertragen - je Person				15,00	
8	Werbung mit Lautsprechern - je benutzter Lautsprecher				20,00	
9	Ortsfeste oder bewegliche Kioske, Imbissbuden und vergleichbare ortsfeste Verkaufsstände	100,00	10,00			
10	Schaukästen, Auslagestände, Verkaufstische oder -wagen und vergleichbare bewegliche Verkaufsstände - je m ² beanspruchter Straßenfläche		10,00		2,00	10,00
11	Tresen, Tische, Stühle und Sonnenschirme zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen oder Geschäften - je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00			
12	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung - je Fahrzeug oder Anhänger		50,00	15,00	3,00	10,00
13	Ausstellen von Ausstellungsstücken - je m ² beanspruchte Straßenfläche			5,00	1,00	25,00
14	Ausstellung und Verkauf von Weihnachtsbäumen - je m ² beanspruchter Straßenfläche			1,00		
15	Zuschaustellen von Tieren - je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	10,00

(weiter mit Anlage 5)

